



Abfallwirtschaft

Kurt Bürger

+43 (0) 4255 2260 – 46
kurt.buerger@ktn.gde.at
www.arnoldstein.gv.at

Zahl: 852/1/2023 B

Seite: 1 von 4

Abfallgebührenverordnung

Arnoldstein, am 21.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 21. Dezember 2023, Zahl 852/1/2023 B, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023 sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung – K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 21. Dezember 2023, Zahl 852/0/2023 B (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

(1) Für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen, biogenen Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung geteilt ausgeschrieben: Für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (**Bereitstellungsgebühr**) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (**Entsorgungsgebühr**) andererseits und für die Sammlung und Verwertung von Biomüll eine **Biomüllgebühr**.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

(1) Die **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit dem Gebührensatz. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz.

a) im Entsorgungsbereich (Bereitstellungsgebühr/Jahr)

- je 120 Liter Großmülltonne..... € 92,01
- je 240 Liter Großmülltonne€ 184,01
- je 770 Liter Großraumtonne.....€ 590,36
- je 1100 Liter Großraumtonne.....€ 843,37

b) im Sonderbereich (Bereitstellungsgebühr/Sack)

- je 60 Liter Abfallsammelsack (Zusatzsack)...€ .1,99

(2) Die jeweils verordneten Abfallgebühren inkludieren die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

§ 3 Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der **Entsorgungsgebühr für den Hausmüll** ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen je Müllbehälter mit dem jeweiligen Gebührensatz. Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung:

a) im Entsorgungsbereich (Entsorgungsgebühr/Entleerung)

- je 120 Liter Großmülltonne € 3,10
- je 240 Liter Großmülltonne € 6,22
- je 770 Liter Großraumtonne € 19,88
- je 1100 Liter Großraumtonne € 28,42

b) im Entsorgungsbereich (Entsorgungsgebühr/Sack)

- je 60 Liter Abfallsammelsack (Zusatzsack) .. € 1,99

c) im Sonderbereich (Entsorgungsgebühr/Sack)

- je 60 Liter Abfallsammelsack (Zusatzsack) .. € 1,63

(2) Die Höhe der **Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle** ergibt sich aus der Vervielfachung mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen je Biotonne mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung:

a) im Entsorgungsbereich (Entsorgungsgebühr/Entleerung)

- je 80 Liter Laubsammelsack	€	3,88
- je 120 Liter Sammelgefäß	€	3,88
- je 240 Liter Sammelgefäß	€	7,76
- je 770 Liter Sammelgefäß	€	24,82
- je 1100 Liter Sammelgefäß	€	35,46

(3) Die jeweils verordneten Abfallgebühren inkludieren die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10%.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die EigentümerInnen der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Festsetzung der Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich hat – so weit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird – mit Abgabenbescheid zu erfolgen.

(2) Für die Abfallgebühren im Abholbereich sind jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.

Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.

(3) Die Abfallgebühren im Sonderbereich sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(4) Die Abfallgebühren für die Zusatzsäcke im Abhol- und Sonderbereich sind mit der Übergabe der Abfallsammelsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 15. Dezember 2022, Zahl 852/1/2022 B, mit der Gebühren für die Entsorgung und Bewirtschaftung von Abfällen sowie für die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Antolitsch Reinhard